

Friedhofsgebührensatzung
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eulenbis

vom 04.10.2001
nebst 1. Änderungssatzung vom 25.06.2014
und 2. Änderungssatzung vom 14.10.2016

Der Gemeinderat Eulenbis hat am 26.09.2001, 13.05.2014 und 12.10.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung sowie die 1. und 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.08.1988 außer Kraft.

Eulenbis, den 04.10.2001

(Bügner)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	90 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	135 €
c)	Einzelgrab	200 €
d)	Familiengrab, je Belegstelle	200 €
e)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	200 €
	je weitere	110 €
f)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	200 €
	Stelle für Tieferlegung	135 €
g)	Rasengräber als urnengräber, je Belegstelle	275 €
h)	Urnengrabstätten in einer Urnenwand	1.100 €
i)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % Aufschlag zu a) bis h)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	8 €
b)	Urnengrab	12 €
c)	Normalgrab	12 €
d)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	12 €
	je weitere	12 €
e)	Rasengräber als Urnengräber	13 €
f)	Urnengrabstätten in einer <u>Urnenwand</u>	50 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	10 €
b)	Einzelgrab mit Urnen	10 €
c)	Urnengrab	10 €
d)	Tieferlegung	10 €
e)	Rasengräber als Urnengräber	13 €
f)	Urnengrabstätten in einer Urnenwand	50 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	170 €
b)	für Personen über 6 Jahre	550 €
c)	für Urnenbeisetzungen	170 €
d)	für Tieferlegung	660 €
e)	Rasengräber als Urnengräber	170 €
f)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand	110 €
g)	Anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Eulenbis	445 €
h)	Anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	890 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zell	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	80 €
c)	Urnenaufbewahrung	35 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Bestellung eines Bestattungsordners	35 €
b)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	